

Anzeige – Bauvorlage

§ 43 Abs. 7 LBO

Verwaltung

An
 Ingenieurkammer Baden-Württemberg
 Postfach 10 24 12
 70020 Stuttgart
 GERMANY

Ingenieurkammer Baden-Württemberg
 Körperschaft des Öffentlichen Rechts
 Ansprechpartner: Eva Ersching
 Tel. +49 (0) 711 64971-23
 Fax +49 (0) 711 64971-29
 ersching@ingbw.de
 Zellerstraße 26, 70180 Stuttgart, GERMANY
 www.ingbw.de

Anzeige über die Aufnahme einer Tätigkeit als bauvorlageberechtigter Ingenieur nach § 43 Abs. 7 Landesbauordnung von Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5.3.2010

„Verzeichnis der Bauvorlageberechtigten Ingenieure aus anderen Staaten mit vergleichbaren Anforderungen (nach § 43 Abs. 7 LBO)“

Nur für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind und dort eine der baden-württembergischen Bauvorlageberechtigung vergleichbare Berechtigung mit vergleichbaren Anforderungen besitzen.

Hiermit zeige ich mein erstmaliges Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter in Baden-Württemberg an.

1.1 Angaben zur Person

Familienname	Ggf. abweichender Geburtsname
Vorname	Geschlecht <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w
Geburtsdatum	Geburtsort / Land
Staatsangehörigkeit	

1.2 Akademische Grade (abgeschlossenes Studium)

<input type="checkbox"/> Bachelor <input type="checkbox"/> Master <input type="checkbox"/> Diplom <input type="checkbox"/> Dr. <input type="checkbox"/> Professor <input type="checkbox"/> sonstiges:	Genauere Bezeichnung Abschlussgrad	
Studiengang	Hochschule und Ort (ggf. Land)	Abschlussdatum

<input type="checkbox"/> Bachelor <input type="checkbox"/> Master <input type="checkbox"/> Diplom <input type="checkbox"/> Dr. <input type="checkbox"/> Professor <input type="checkbox"/> sonstiges:	Genauere Bezeichnung Abschlussgrad	
Studiengang	Hochschule und Ort (ggf. Land)	Abschlussdatum

<input type="checkbox"/> Es liegt eine amtliche Bestätigung einer zuständigen Stelle in Deutschland zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ vor	
Behörde	Ausstellungsdatum

1.2 Privatadresse (gemeldeter Wohnsitz)

Straße, Hausnummer		
PLZ	Ort	Land
Telefon		Telefax
Handy		E-Mail

1.3 Büroadressen

1.3 a **Büroname**

Straße, Hausnummer		Postfach	
PLZ	Ort	PLZ	Ort
Land		E-Mail (persönlich)	E-Mail (allgemein)
Telefon	Telefax	Handy	Homepage URL

1.3 b **Name Zweigbüro (optional)**

Straße, Hausnummer		Postfach	
PLZ	Ort	PLZ	Ort
Land		E-Mail (persönlich)	E-Mail (allgemein)
Telefon	Telefax	Handy	Homepage URL

1.4 Eintragungsadresse / Versandadresse

Ich wünsche unter folgender Anschrift im Verzeichnis der Ingenieurkammer Baden-Württemberg nach § 43 Abs. 7 LBO BW eingetragen zu werden. Dies ist zugleich meine Adresse für die Kontaktaufnahme der Ingenieurkammer Baden-Württemberg.	<input type="checkbox"/> Privatadresse <input type="checkbox"/> Büroadresse <input type="checkbox"/> Zweigbüro
--	--

2 Angaben zur bestehenden Berechtigung

2.1 Ich bin in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigter niedergelassen.
 Staat der Niederlassung:

2.2 Ich besitze eine vergleichbare Berechtigung.

2.3 Für diese Berechtigung musste ich vergleichbare Anforderungen erfüllen (§ 43 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 LBO BW)
 1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss des Bauingenieurwesens
 2. danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen.

2.4 Ich habe noch in keinem anderen deutschen Bundesland mein Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter angezeigt (falls doch, ist eine weitere Anzeige gegenüber der Ingenieurkammer Baden-Württemberg nicht erforderlich).

3 Folgende notwendige Unterlagen füge ich bei

Beglaubigte Nachweise / ins Deutsche übersetzt. (Bitte Anlagen entsprechend markieren)

- 3.1 Nachweis darüber, dass im Staat der Niederlassung für die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigter mindestens die Voraussetzungen des § 43 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 LBO BW erfüllt werden mussten (einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss des Bauingenieurwesens, 2 Jahre Praxis auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden). .
- 3.2 Bescheinigung des betreffenden Staates (nicht älter als 3 Monate), dass die Niederlassung als Bauvorlageberechtigter rechtmäßig ist und die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigter nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.

4 Bestätigung der Anzeige / Veröffentlichung im Internet

- 4.1 Ich beantrage eine schriftliche Bestätigung über diese Anzeige des erstmaligen Tätigwerdens als Bauvorlageberechtigter. Ebenso beantrage ich für 2 Jahre (ab Anzeigenstellung) meine Darstellung in das „Verzeichnis der Bauvorlageberechtigten Ingenieure aus anderen Staaten mit vergleichbaren Anforderungen (nach § 43 Abs. 7 LBO)“ im Internetauftritt der Ingenieurkammer. Zusammen wird hierfür von der Ingenieurkammer Baden-Württemberg eine Gebühr von 100 Euro erhoben.
- Die Gebühr von 100 Euro habe ich auf das Konto der Ingenieurkammer Baden-Württemberg (INGBW) überwiesen:
Kreditinstitut: Baden-Württembergische Bank Stuttgart, IBAN: DE54600501017871515813, SWIFT-BIC: SOLADEST600
- entrichte ich mit beiliegendem Scheck
- 4.2 Ich gestatte ausdrücklich der Ingenieurkammer Baden-Württemberg mich im Internet in dem „Verzeichnis der Bauvorlageberechtigten Ingenieure aus anderen Staaten mit vergleichbaren Anforderungen (nach § 43 Abs. 7 LBO)“ unter Angabe persönlicher Daten zu veröffentlichen.
- 4.3 Hinweis: Die Ingenieurkammer Baden-Württemberg kann die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigter untersagen, wenn die unter Punkt 2.1 - 2.3 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. In diesem Fall wird eine Gebühr von 100 Euro fällig.

Ort/Datum, Unterschrift Anzeigensteller

x

Die Grundlagen der Landesbauordnung von Baden-Württemberg im Überblick:

LBO-BW

§ 43 - Entwurfsverfasser

...

(6) In die Liste der Entwurfsverfasser ist auf Antrag von der Ingenieurkammer Baden-Württemberg einzutragen, wer

1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Hochbau (Artikel 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22) oder des Bauingenieurwesens nachweist und
2. danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist.

...

(7) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, sind ohne Eintragung in die Liste nach Absatz 3 Nr. 3 bauvorlageberechtigt, wenn sie

1. eine vergleichbare Berechtigung besitzen und
2. dafür dem Absatz 6 Satz 1 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten.

Sie haben das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter vorher der Ingenieurkammer Baden-Württemberg anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung für die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigter mindestens die Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 erfüllen mussten,

vorzulegen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen.

Die Ingenieurkammer hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist; sie kann das Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter untersagen und die Eintragung in dem Verzeichnis nach Satz 2 löschen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.

(8) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 Nr. 2 vergleichbar zu sein, sind bauvorlageberechtigt, wenn ihnen die Ingenieurkammer bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen des Absatzes 6 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt. Absatz 6 Satz 2 bis 7 ist entsprechend anzuwenden.

(9) Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 7 und 8 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; eine weitere Eintragung in die von der Ingenieurkammer geführten Verzeichnisse erfolgt nicht. Verfahren nach den Absätzen 6 bis 8 können über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.